Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

110 (9.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 110 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 6. Mai. 36. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Vgl. Bericht im Hauptblatt Nr. 109.)

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.

Art. III lautet nach dem Antrag der Kommission:

„Hinter § 24 des Gesetzes vom 8. März 1868 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 24 a. Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1) An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.

2) Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nach deren Gesammtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§§ 22 und 111 Absatz 2 des Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntniß der Mehrheit der Schüler entnommen."

Die Regierungsvorlage enthält dieselbe Bestimmung, an welche sich jedoch noch folgende weitere, deren Beseitigung die Kommission beantragt, anschließt:

„Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist anzustellen:

a. Wenn für das Bekenntniß der Minderheit eine Schulpfründe vorhanden ist, deren Ertrag zur Bestreitung des vollen Gehaltes eines Haupt-, oder wenigstens eines Unterlehrers (§ 48 A, B. und C., bezw. § 50 Ziffer 1 des Gesetzes) ausreicht.

b. Auf Antrag des Gemeinderaths, bezw. der nach § 15 bestellten Kommission, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre wenigstens 20 betragen hat.

Auch ohne die letztere Voraussetzung kann die Oberschulbehörde dem Antrag stattgeben, wenn die Gemeinde den durch Anstellung eines weiteren Lehrers entstehenden Mehraufwand freiwillig, mit Verzicht auf einen Staatsbeitrag, übernimmt."

Der Vorsitzende theilt zunächst mit, daß von den Abgg. Edelmann, Marbe und Reichert der Antrag eingebracht wurde, in Ziff. 1 statt „sollen nur" zu sagen „dürfen nur", im Uebrigen aber den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Zur Debatte über Art. III ergreift das erste Wort

Staatsminister Dr. Jolly. Derselbe richtet an die Kammer das dringende Ersuchen, den § 24 a. in seinem ganzen Umfange wieder herzustellen, da im Ablehnungsfalle das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage gestellt würde. Schon bei der allgemeinen Diskussion habe darüber allseitiges Einverständniß geherrscht, daß das Gesetz bei einem Theile des Volkes auf das Mißtrauen stoße, als werde durch dasselbe eine Beeinträchtigung der konfessionell religiösen Erziehung herbeigeführt. Durch die Bestimmungen des Regierungsentwurfs werde aber auf das Unzweideutigste gezeigt, daß eine solche Befürchtung jeder Grundlage entbehre. Die Kammer möge daher schon im Interesse der leichtern Einführung des Gesetzes hier nachgeben. Redner beleuchtet sodann die einzelnen Bestimmungen des von der Kommission beseitigten Theils des § 24 a. Was zunächst die Bestimmung der Ziff. a betreffe, so können derselben zwar juristische theoretische Deduktionen entgegengehalten werden, während die einfache, von Grundsätzen der Billigkeit geleitete natürliche Empfindung verlange, daß eine zunächst für eine bestimmte Konfession gewidmete Schulpfründe wenn möglich, für Besoldung eines Lehrers dieser Konfession verwendet werde. Der Schlußsatz entspreche einem bereits im Gesetze vom Jahre 1868 enthaltenen Grundsatze und sei daher eigentlich selbstverständlich; gerade darum aber sollte er bestehen bleiben, weil durch dessen ausdrückliche Beseitigung die Ansicht erweckt werden könnte, als wolle man zum Nachtheil der Konfessionen eine Aenderung der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes einführen. Die Bestimmung der Ziff. b. solle dazu dienen, dem Prinzipe des getrennt zu ertheilenden Religionsunterrichts in der Möglichkeit der Beihilfe durch einen Lehrer der Konfessionsminderheit die praktische Durchführbarkeit zu erleichtern. Darin liege eine Toleranz gegenüber den Angehörigen der andern Konfession, und wenn die politische Gemeinde diese Rücksicht üben wolle, habe der Staat keinen Grund, derselben entgegenzutreten. Redner bittet daher die Kammer, die Vorlage der Regierung anzunehmen, welche mit diesem Gesetze der Kammer ein großes Entgegenkommen gezeigt habe; möge daher auch die Kammer sich entgegenkommend erweisen.

Der Vorsitzende bringt hier den Antrag der Abgg. Bluntschli, Huffschmid und Schneider, Art. III zu streichen, zur Kenntniß des Hauses.

Abg Kiefer führt aus, daß die Bestimmungen unter Ziff. a. und b. sich in Widerspruch zu dem in Art. I angenommenen Prinzip stellten, welches hiedurch beinahe illusorisch gemacht würde. Redner will zugeben, daß der Hr. Staatsminister mit vollem Recht die konkreten Verhältnisse in's Auge fasse. Aber auch mit den wohlwollendsten, milden Gesinnungen könne man auf Abwege gerathen. Dies habe sich in Preußen gezeigt, wo man die breiten Paragraphen der Verfassung, in Folge deren eine Hochfluth ultramontaner Bewegung durch Ueberhandnehmen von Orden und Kongregationen sich ergossen habe, wieder habe beseitigen müssen. Auch wenn man die von der wohlwollendsten Gesinnung eingegebenen Bestimmungen des Regierungsentwurfs annehme, werde der Widerstand der jetzigen Gegner des Gesetzes sich nicht legen. Die Beseitigung entspreche einem dringenden Bedürfnisse. Dem gegenüber könne man nicht die Phrase von der Schädlichkeit der sog. Gelegenheitsgesetze anführen Wo eine absolute Nothwendigkeit gebiete, müsse Abhilfe getroffen werden. Bei Annahme von § 24 a. in seinem ganzen Umfange werde man aber nur ein Flickgesetz schaffen. Der Hr. Staatsminister habe betont, daß auch die Regierung der Kammer entgegenkomme. Dieses Entgegenkommen sei aber gegenseitig, und die Kommission habe dies ihrerseits durch Annahme der ersten Hälfte des § 24 a. bewiesen, obgleich schon dadurch das Grundprinzip der gemischten Schule durchbrochen sei. In dieser Beziehung stimme Redner dem Abg. Bluntschli bei. Die Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 verstehen sich für jede Regierung als Gebot einer klugen Politik von selbst, auch ohne daß sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Bei Annahme der weiteren Bestimmungen aber werden in den 500 Gemeinden, wo nur ein Lehrer sei, viele Gemeinderäthe durch mächtige Beeinflussungen in die Lage kommen, Anträge auf Anstellung eines weiteren Lehrers zu stellen, und der Staat werde schließlich auch einen Theil der Kosten zu tragen haben. Es werden ferner Agitationen in's Werk gesetzt werden, um Fonds zur Erhaltung weiterer Lehrer zu sammeln. Der Konfessionsstreit werde in die Schule und statt der Beruhigung, die das Gesetz schaffen wolle, werde erneute Aufregung in die Gemeinden getragen. Die Aushilfe beim Religionsunterricht sei kein zutreffender Grund. Die Geistlichen müßten eben selbst arbeiten und dies sei besser, als wenn sie sich mit Politik befaßten Eine solche Toleranz gehe zu weit und würde nur Schwäche bekunden einem Gegner gegenüber, der gerade durch die Kraft seiner Entschlüsse sich auszeichne. Von dem ganzen Prinzip des § 6 werde nichts übrig bleiben. Der Schlußsatz der Regierungsvorlage sei zwar annehmbar, aber überflüssig, da er schon in § 75 des Elementarunterrichts-Gesetzes enthalten sei; aber während nach letzterer Bestimmung nicht der Gemeinderath allein, sondern erst nach Genehmigung der übrigen Gesammtvertretung der Gemeinde über die Anstellung eines weiteren Lehrers entscheiden könne, sei diese nach der Bestimmung des Regierungsentwurfs dem Gemeinderath überlassen, der unberechtigten Einflüssen oft nicht den nöthigen Widerstand entgegensetzen könne. Nach alledem fehle aso die Opportunität bezüglich der durch das Gesetz zu erzielenden Ersparniß, sowie bezüglich des Friedens für die Gemeinden, und endlich werde eine politisch unkluge Halbheit der Prinzipien geschaffen. Redner achte die menschlich wohlwollende Rücksichtsnahme der Regierungsvorlage, allein auch bei Strich des § 24 a. werde man noch kein Unrecht thun, sondern lediglich nach zweckmäßigen Grundsätzen handeln, ohne Halbheiten zu schaffen. Redner schließt mit der Bitte um Annahme der Kommissionsanträge.

Nachdem der Vorsitzende mitgetheilt, daß noch ein weiterer Antrag — auf Wiederherstellung des § 24 a. nach der Fassung der Regierungsvorlage — von den Abgg. Stösser, Gerwig und v. Feder gestellt worden sei, erhält

Abg. Bluntschli zur Begründung des von ihm eingebrachten Antrags das Wort. Redner führt aus, der Hr. Staatsminister habe unter Hinweis auf das Zustandekommen des Gesetzes vor Annahme des Kommissionsantrags gewarnt, da er wohl wisse, welchen Werth die Kammer auf das Zustandekommen des Gesetzes lege und deßhalb eher in freundlicher Stimmung zu einem Kompromisse geneigt sei. Diese Frage gehöre jedoch an den Schluß der Berathung und nicht an deren Anfang, um den Gegensätzen der verschiedenen Meinungen eine freiere Möglichkeit des Ausdrucks zu gewähren; denn es sei fehlerhaft, diese Frage nicht ohne Hinblick auf den angedeuteten Erfolg zu diskutiren. Redner wolle übrigens seine offene Meinung aussprechen: Art. III befinde sich im Widerspruch mit Art. I, der das Grundprinzip des Gesetzes enthalte und nur im Gegensatz zur Gesetzgebung von 1868 zu verstehen sei. Die letztere habe gegen früher einen bedeutenden Fortschritt gemacht; trotzdem sei sie hinter den Entwicklungen der neueren Zeit zurückgeblieben. Die konfessionelle Schule widerstreite der neuen Entwicklung des Staates und der Gemeinden, die längst nicht mehr konfessionell gewesen seien. Die Aufhebung dieser Ausnahme bekunde einen weitern Fortschritt, den man freudig begrüßen müsse. Die Schule ist nun eine nichtkonfessionelle, allen Konfessionen gemeinsame Anstalt; nur der Religionsunterricht bleibe getrennt. Die Rede des Hrn. Staatsministers bei der allgemeinen Debatte habe den Eindruck hervorrufen wollen, daß die Aenderung nur eine geringe sei. Dies sei richtig, was die äußere thatsächliche Erscheinung betreffe; aber Redner stimme doch dem Berichterstatter bei, der den Gesetzentwurf als einen bedeutenden prinzipiellen, idealen Fortschritt bezeichnet habe. Er sei erstaunt, wahrzunehmen, daß man in Art. III durch eine Hinterthür wieder einführen wolle, was man in Art. I beseitigt habe; sonderbarer Weise erscheine Art. III auch in einem ganz andern Titel, als unter dem der organisatorischen Bestimmungen, wohin er seiner Natur nach gehöre. Die für seine Einführung vorgebrachten Gründe seien doch sehr schwach. Es sei gesagt worden, derselbe solle zur Beruhigung und Beschwichtigung vieler ängstlicher Leute dienen. Diese bilden sich nämlich ein, oder vielmehr es werde ihnen eingebildet, daß die Schulen nun ihren Grundcharakter verloren haben und von oben zu unterst gekehrt werden sollen so daß an eine katholische Schule ein Protestant, ein Jude oder das Aergste von allen, ein Freimaurer gesetzt werden solle. Diese durch die ultramontane Presse, vielleicht sogar von der Kanzel künstlich hervorgerufenen Besorgnisse werden aber durch diese Gesetzesbestimmungen nicht schwinden; denn die Leute, die solche Besorgnisse hegen, lesen überhaupt kein Gesetz, und wenn man es ihnen vorlese, so glauben sie es doch nicht, wenn der Kaplan sie anders belehrt habe. Diese Leute seien nur dadurch zu beruhigen, daß sie das thatsächliche Gegentheil vor Augen sehen, wenn sie sehen, daß der katholische Schullehrer bleibe und, bei eintretenden Lücken die Stellen durch Angehörige ihrer Konfession wieder besetzt werden. Dann gehe ihnen ein Licht auf wie bei Einführung des Orts-Schulraths, nachdem selbst die Angst der Geistlichen, in denselben einzutreten, nachträglich geschwunden sei. So, glaubt Redner, werde auch die Angst der Leute schwinden. Ueberhaupt gehöre er zu Denen, die keine Besorgniß vor einem zukünftigen dreißigjährigen Kriege haben; davor schütze die beste gemischte Schule, die deutsche Armee, in der Angehörige sämmtlicher Konfessionen nebeneinander ihre Pflicht erfüllen. Der Streit zwischen der Regierungs- und Kommissionsfassung werde am leichtesten durch den Strich des ganzen Art. III ausgeglichen; letzterer sage nichts, als was sich bei jeder politisch klugen Verwaltung von selbst verstehe, und enthalte überhaupt nur Verwaltungsmaßregeln, die nicht Gegenstand eines Gesetzes sein sollten. Man könne in dieser Beziehung der Regierung völlig vertrauen. Durch den Strich des Art. III werde man also korrekter handeln und nichts Nachtheiliges beschließen.

Der von den Abgg. Edelmann u. Gen. gestellte Antrag wird zurückgezogen.

Abg. Stösser begründet sodann den von ihm auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gerichteten Antrag. Wenn Redner der Ansicht wäre, daß durch den § 24 a. das Prinzip des Gesetzes nur im Mindesten erschüttert würde, so würde er gegen diesen Paragraphen stimmen; aber das Prinzip leide in keiner Weise Noth. Sowohl die Kommission als die Regierung seien darüber einig, daß bei Besetzung der Lehrerstellen auf die Konfession der Schüler Rücksicht genommen werden solle, und es sei kein Grund vorhanden, warum man in einer Schule mit weniger als 100 Schülern das ausschließen wolle, was in einer Schule mit über 100 Schülern zulässig sei. Eine Aufregung der Gemeinden werde durch § 24 a. nicht herbeigeführt; dies sei eher durch einen andern Beschluß der Fall, nach welchem der Gemeinderath zum Orts-Schulrath werde, wenn man auch zugeben müsse, daß dies dem Charakter der Schule als Gemeindeanstalt entspreche. Die Schule bleibe ja dem Prinzip nach eine gemischte Schule, in der die Kinder aller Bekenntnisse nebeneinander gemeinsamen Unterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichts erhalten, wenn auch an derselben Lehrer verschiedener Bekenntnisse angestellt werden. Durch Annahme der Regierungsvorlage möge man den Uebergang zur gemischten Schule, der ohnehin für manche Gemeinden peinlich sein werde, erleichtern und nicht hindern, daß eine Gemeinde auch der Minorität der Bekenntnisse gegenüber einen Akt der Liebe erfüllen könne.

Abg. Bürklin II. theilt zwar die Anschauung des Abg. Bluntschli bezüglich der Sätze 1 und 2 des § 24 a, ist aber mit der Kommission darüber einverstanden, daß das Gebot der Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntniß Aufnahme im Gesetze finde; dagegen seien die Bestimmungen unter a. und b. zu sehr mit dem Prinzip des Gesetzes im Widerspruch. Was die Bestimmungen bezüglich der Pfründen betreffe, so sei deren praktische Bedeutung vorerst nicht groß, da im ganzen Lande gegenwärtig keine einzige Pfründe hinreiche, um die Anstellung auch nur eines Unterlehrers zu gestatten; aber diese Bedeutung werde kommen. Der Abg. Lender habe bereits erklärt, daß seine Partei alle gesetzlichen Mittel anwenden werde, um trotz des Gesetzes die Schulen konfessionell zu erhalten; durch die Bestimmungen des Regierungsentwurfs sei man nun im Begriff, derselben gerade eine Handhabe für Agitationen zur Sammlung von Fonds zur Errichtung konfessioneller Lehrerstellen in die Hand zu geben. Es würde schon dafür gesorgt werden, daß in den 500 Schulen, in welchen nur ein Lehrer wirke, vom betr. Gemeinderath der entsprechende Antrag überall da gestellt werde, wo er nach der Zahl der Schüler überhaupt statthaft sei. Redner bittet daher um Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Staatsminister Dr. Jolly verwahrt sich gegen den von den den Abgg. Kiefer und Bluntschli gegen seine Erklärung zu Anfang der Debatte gerichteten Vorwurf, als habe Redner die Unbefangenheit der Meinungsäußerung beeinträchtigen wollen; er habe lediglich eine Pflicht der Aufrichtigkeit Freunden gegenüber erfüllt. Den weitern Vorwurf, als solle das Prinzip des Gesetzes durchbrochen und die Konfessionsschule durch eine Hinterthüre wieder eingeführt werden, müsse Redner mit Entschiedenheit zurückweisen. Es liege doch entschieden im Prinzip des Gesetzes, den Religionsunterricht als konfessionellen aufrecht zu erhalten, und es sei daher nur konsequent, wenn man auch für das Personal zur nöthigen Beihilfe desselben sorge. Eine solche Bestimmung werde vor Allem dazu dienen, die im Volke verbreiteten falschen Vorstellungen über die Absicht des Gesetzes zu zerstreuen; darauf lege die Regierung einen großen Werth, ohne dadurch irgend einer hierarchischen Gewalt einen Dienst erweisen zu wollen. In einer Reihe von Gemeinden, wo bisher zwei konfessio-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nelle Schulen waren, werde künftig nur noch eine gemischte Schule bestehen. Es entspreche, wenn auch nicht dem Rechte, so doch der Billigkeit, Rücksicht zu nehmen, um den mißlichen Eindruck bei vielen Gemeinden zu lindern und denselben wenigstens die Möglichkeit zu geben, einen Lehrer des Bekenntnisses der Minorität anzustellen. Es sei dies ja kein Zwang und liege für die Regierung kein Grund vor, einem derartigen Wunsche von Staats wegen entgegen zu treten. Die Zahl der Gemeinden, wo auf Antrag des Gemeinderaths ein weiterer Lehrer angestellt werden könne, werde nach dem Redner vorliegenden statistischen Berechnungen nicht 500, 400 oder überhaupt 100, sondern höchstens 20 betragen, da die Minorität der Bekenntnisse in den Schulen in den allermeisten Fällen die Zahl 20 nicht erreicht. Ein Widerspruch mit dem Prinzip des Gesetzes könne doch zumal für diejenigen, welche gemischte Schulen als etwas an und für sich Wünschenswerthes betrachten, nicht darin liegen, daß eine Schule nicht nur von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht werde, sondern daß auch Lehrer verschiedener Konfessionen an ihr unterrichten, dagegen sei es dringend nothwendig eine Garantie zu bieten, daß für den Unterricht in der Religion nicht schlechter, sondern meist besser gesorgt werde als bisher. Redner bittet daher wiederholt um Annahme des Regierungsentwurfs.

Abg. Förderer befürwortet ebenfalls den Antrag der Abg. Stösser und Gen. Schon als Mitglied der Kommission habe sich Redner für die Regierungsfassung ausgesprochen und auch heute haben ihn die für deren Beseitigung vorgebrachten Gründe von seiner Ansicht nicht abbringen können. Ein Widerspruch mit Art. I liege nicht vor. Bezüglich der Bestimmungen der Sätze 1 und 2 habe Redner allerdings volles Vertrauen zur Großh. Regierung und insbesondere zur Ober-Schulbehörde; aber bei Schaffung von Gesetzen müsse man in die Zukunft schauen, in der ein Wechsel der Verwaltung wie ein Umschwung in deren Ansichten eintreten könne. Redner wendet sich sodann gegen die vom Abg. Kiefer gethane Aeußerung, wonach die Geistlichen sich des Religionsunterrichts mehr annehmen und sich von Politik fern halten sollen, indem er ausführt, daß der Religionsunterricht bereits gegenwärtig die Geistlichen aller Konfessionen sehr stark in Anspruch nehme. Mißstände werden sich aus der Annahme der Regierungsvorlage nicht ergeben. Wer ernstlich die Erhaltung des Religionsunterrichts wünsche, müsse auch die nöthigen Mittel hiezu bewilligen. Aus praktischen Gründen werde daher Redner für den Antrag Stösser stimmen; wenn er und seine Freunde nach politischen Rücksichten handelten, so würden sie für den vom Abg. Bluntschli gestellten Antrag stimmen und so vielleicht die Zurückziehung der ganzen Vorlage bewirken.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, er habe nicht gesagt, daß er das Gesetz jetzt zurückziehen werde, sondern, daß das Zustandekommen desselben von der Annahme des Regierungsentwurfs abhänge.

Durch die Annahme eines Schlußantrags können die noch weiter eingeschriebenen Redner (Fieser, Bär, Huffschmid u. A.) nicht mehr zum Worte kommen, und befürwortet der Berichterstatter nur noch in seinem Schlußworte unter Bekämpfung der gegentheiligen Ausführungen die Annahme des Kommissionsantrags.

Nachdem noch Abg. v. Feder in einer persönlichen Bemerkung seine Mitunterzeichnung des Antrags Stösser durch Hinweis auf das Prinzip der Unterrichtsfreiheit motivirt, wird bei der Abstimmung, wie bereits in unserm Vorbericht mitgetheilt, der Art. III in der Fassung des Kommissionsantrags angenommen.

Sodann gelangen Art. IV (mit einer kleinen Aenderung des Regierungsentwurfs), sowie Art. V nach dem Kommissionsantrage zur unbeanstandeten Annahme. Dieselben lauten hiernach:

Artikel IV. „Hinter § 27 des Gesetzes vom 8. März 1868 ist einzufügen:

§ 27 a. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 27 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§§ 67 ff. des Gesetzes) zu leisten. Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird."

Artikel V. „Die §§ 28, 45, 76 und 82 desselben Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahrs ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche derselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Gemeinderath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, so wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders oder für alle Schülerinnen gemeinsam ertheilt werden soll.

§ 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungs-Behörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

§ 76. Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungs-Behörde dies gemäß § 5, Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht verfügt hat, ist der nach § 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen miteinander vereinigt wären und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 82. Die Kosten der Erbauung und Anschaffung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde.

Die Schulhaus-Baukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten."

Art. VI gibt zu einer längeren Debatte Anlaß. Derselbe lautet nach dem Kommissionsantrag:

„1) Uebergangsbestimmung. Die zur Zeit auf Grund des Regulativs vom 16. Sept. 1811 bestehenden Lehr- und Erziehungsinstitute werden binnen Jahresfrist nach Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben.

2) Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

In der Regierungsvorlage ist nur der letzte Absatz des Art. VI enthalten.

Staatsminister Dr. Jolly bittet die Kammer, dem Kommissionsantrage nicht zuzustimmen. Auf das Materielle der Frage näher einzugehen und die Vorzüge und Nachtheile der in Frage stehenden Institute gegeneinander abzuwägen, habe Redner hier keinen Anlaß. Wenn dieselben sich Abweichungen von dem Regulativ erlaubten, sei dagegen einzuschreiten; in einem Falle habe das sogar zu Auflösung eines solchen Instituts geführt; die Zustände in einem andern seien in den allerjüngsten Tagen einer Untersuchung unterworfen worden. Dagegen sei es, von allem Andern abgesehen, schon formell unzulässig, gelegentlich einer Novelle zum Schulgesetz die sämmtlichen in Frage stehenden, nicht kirchlichen, sondern weltlichen Korporationen, die auf besonderem Gesetz beruhen, unter stillschweigender Beseitigung dieses Gesetzes, ohne Weiteres aufzuheben. Redner bittet, den Kommissionsantrag, der für die Regierung unannehmbar sei, abzulehnen.

Abg. Junghanns, der später mit den Abgg. Förderer, Lender und Reichert einen Antrag auf Strich des Abs. 1 des Art. VI einbringt, bekämpft ebenfalls den Kommissionsantrag. Redner hebt die großen Verdienste der Klosterschulen um die Erziehung hervor und bittet, diese Anstalten, deren Entfernung in Vielen Schmerz erwecken würde, nicht zu beseitigen. Allerdings gebe es außerhalb dieses Hauses Leute, die es nach dem „Geweih des Hirschen" gelüste. Der von der Kommission beabsichtigte Zweck werde doch nicht erreicht, da im Falle der Aufhebung der Klosterschulen die Töchter in auswärtige Anstalten geschickt würden. An dem Namen dieser Schulen dürfe man sich nicht stoßen, da derselbe eigentlich nicht mehr passe. Das Gelübde der Lehrfrauen sei nur ein beschränktes, das denselben den Austritt gestatte; auch sei ihnen das Privateigenthum gewährleistet und führen dieselben kein geschlossenes Leben; außerdem werde der Ausdruck „Kloster" schon von der Gesetzgebung gebraucht. Diese Anstalten seien bisher mit dem Regierungssystem vereinbar gewesen und von Fürsten und Fürstinnen unseres Regentenhauses mit besonderem Wohlwollen behandelt worden. Die Kammer möge sich diesem Wohlwollen anschließen.

Abg. Stigler begründet dagegen den Antrag der Kommission, der nur eine logische Kosequenz des schon zu Art. 6 angenommenen Grundsatzes enthalte. Bei Aufhebung der kirchlichen Kongregationen seien einige Schulanstalten ausgenommen worden, deren Verhältnisse in dem Regulativ vom Jahre 1811 geregelt seien. Aber einerseits werden die Bestimmungen des Regulativs von diesen Lehranstalten vielfach nicht beachtet, andererseits widersprechen dieselben vollständig dem heutigen System des Volksschulwesens. Redner führt dies an den Verhältnissen der Rastatter Klosterschule, deren gute Leistungen er übrigens anerkenne, im Besondern aus und weist nach, daß das Vermögen derselben im Falle der Aufhebung den Unterrichtszwecken der Stiftungsurkunde gemäß erhalten bleiben müsse.

Abg. Stösser erklärt sich gegen den Kommissionsantrag und schließt sich den formellen Ausführungen des Herrn Staatsministers an. Soweit die Volksschulen in Frage kommen, sei bereits durch § 6 die nöthige Bestimmung gegeben; im Uebrigen gehöre der von der Kommission beantragte Zusatz nicht in dieses Gesetz. Wenn Redner daher gegen denselben stimme, hoffe er der Erhaltung des ganzen Gesetzes und damit der Erfüllung eines dringend gehegten Wunsches am besten zu dienen.

Abg. v. Feder findet zwar, daß die Unannehmbarkeitserklärungen der Großh. Regierung neuerdings zu häufig kommen, kann sich aber trotzdem nicht mit dem Kommissionsantrag einverstanden erklären, da derselbe nach seiner Ansicht einen Eingriff in die Unterrichtsfreiheit enthalte.

Abg. Bürklin II.: Durch den Abg. Stigler seien die vielfachen Ueberschreitungen des Regulativs konstatirt worden, die ein schärferes Vergehen der Regierung als nothwendig erscheinen lassen. Die Umbildung einer religiösen Korporationsanstalt in eine dem Gesetze entsprechende gemischte Anstalt sei nicht denkbar und müßte dieselbe deßhalb ausgeschlossen werden, da andernfalls die Aufrechterhaltung des § 6 des Gesetzes illusorisch gemacht würde. Redner findet übrigens, abgesehen von den Umgehungen des Regulativs, das letztere selbst der heutigen Entwicklung nicht mehr angemessen und vielfach mit modernen Anschauungen des Staats im Widerspruch. Man müsse daher eine grundsätzliche Aenderung eintreten lassen, da die beste Regierung ohne gute Gesetze nicht viel ausrichten könne. Die den Klosteranstalten innewohnende Tendenz sei viel zu tief mit denselben verwachsen, als daß diese Anstalten sich den gesetzlichen Schranken einfügen könnten. Die Aufhebung derselben könne doch nur eine Frage der Zeit sein; wenn nicht jetzt, so würde sie später erfolgen müssen. Im letzteren Falle habe man einstweilen nur die Wahl, ob man sich noch länger von diesen Anstalten foppen lassen oder ob die Regierung dieselben nach und nach zu Tode quälen solle. Die sofortige Aufhebung sei die einzige rathsame Form und werde Redner daher dem Kommissionsantrag beistimmen.

Abg. Marbe: Durch die Annahme des Art. I sei festgestellt, daß die Klosterschulen als gemischte Volksschulen nicht fortbestehen können; nach der Erklärung des Hrn. Staatsministers könnten dieselben als Privatanstalten fortbestehen und als solche möge man sie belassen, da deren Aufhebung viele Katholiken bitter verstimmen würde. Thatsächliches sei für die Begründung der Beseitigung nichts vorgebracht worden. Redner bekämpft sodann die von den Abgg. Stigler und Bürklin vorgebrachten Ausführungen. Ersterer stehe im Widerspruch mit sich selbst, wenn er die Leistungen der Klosterschulen anerkenne und doch deren Aufhebung verlange. Der Letztere möge mit seiner Prophezeiung zwar Recht haben, dann werden aber noch andere Einrichtungen mitstürzen.

Ein Antrag auf Schluß findet die Zustimmung des Hauses.

Staatsminister Dr. Jolly berichtigt kurz die Aeußerung des Vorredners, der ihm die Aeußerung unterschoben habe, als können die Klosterschulen als Privatschulen fortbestehen; Redner habe gerade das Gegentheil gesagt, daß Klosterschulen als Korporations- keine Privatschulen sein können.

Abg. Kiefer führt gegenüber dem vom Herrn Staatsminister angeführten formellen Ablehnungsgrunde aus, daß eine Bestimmung bezüglich der Errichtung von Lehranstalten durch kirchliche Korporationen schon im § 109 des Elementarunterrichts-Gesetzes von 1868 enthalten sei. Redner gibt sodann eine Entstehungsgeschichte dieser Lehranstalten, die im Jahre 1811 bei Erlassung des Regulativs noch nicht ihren heutigen Charakter an sich getragen hätten. Erst in den fünfziger Jahren habe sich dieser ausgebildet aus einem Bedürfniß des römischen Hofs nach politischer Propaganda, von welcher Zeit an das Kongregationswesen sehr überhand genommen habe. In Preußen sei dasselbe bereits beseitigt worden und gelte auch für Baden das Wort des Ministers Falk, daß diese Anstalten wegen ihrer ganzen Gebundenheit an auswärtige Obere und da sie deßhalb gar nicht im Stande seien, eine gesunde nationale Erziehung zu ertheilen, für den Staat unertragbar seien. Redner erinnert an die Vorgänge in Adelhausen, wo die ultramontane Partei ihre Achtung gegen das den wohlwollenden Gesinnungen des Großherzogs Karl zu verdankende Regulativ in einer solchen Weise gezeigt habe, daß man das dortige Institut habe aufheben müssen. Das Bedenken, daß für einzelne Gemeinden der Schulunterricht nach der Aufhebung der Klosterschulen größere Lasten bringen werde, sei nicht begründet. Ein größerer Kostenaufwand werde nicht eintreten. Redner bittet daher die ganze Partei, geschlossen für den Kommissionsantrag zu stimmen, da eine Verschiedenheit der Ansichten über materielle Punkte zwischen der Majorität und der Regierung nicht bestehen könne.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Stigler, Bürklin und v. Feder wird sodann, wie bereits im Vorberichte mitgetheilt, Art. VI. nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Ueber die hierauf in namentlicher Abstimmung erfolgte Annahme des ganzen Gesetzentwurfs ist ebenfalls bereits berichtet.

Schließlich entspinnt sich noch eine kurze Diskussion über folgende von der Kommission beantragte Resolutionen:

1) Die zur Zeit noch konfessionell getrennt bestehenden Schullehrer-Seminarien seien in gemische Lehrer-Bildungsanstalten umzuwandeln.

2) Bei künftigen Berufungen von Vorständen dieser Seminare sei — im Gegensatz zu der in früherer Zeit bestandenen Gewohnheit, sie fast ausschließend aus den Kreisen theologisch gebildeter Männer zu nehmen — vorwiegend höhere allgemeine wissenschaftliche und fachlich pädagogische Bildung in Betracht zu ziehen.

Staatsminister Dr. Jolly spricht sich aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die erste Resolution aus; sie würde dahin führen, daß jeder Kanditat nach freier Wahl in dieses oder jenes Seminar eintreten und verlangen könne, daß ihm in demselben ein so umfassender Religionsunterricht, wie er für einen künftigen Religionslehrer nothwendig sei, ertheilt werde. Dies sei innerlich und äußerlich unzweckmäßig, zum Theil kaum ausführbar. Im Uebrigen sei die Regierung jetzt schon befugt, auch in konfessionellen Seminarien für die mit der Religion nicht zusammenhängenden Fächer Lehrer der anderen Konfession anzustellen.

Was die zweite Resolution anbelange, so sei die Regierung immer nur bemüht gewesen, zur Stelle eines Seminardirektors die unter den gegebenen Verhältnissen geeignetste Persönlichkeit zu berufen und werde auch in Zukunft so verfahren, ohne dabei die Geistlichen als solche zu bevorzugen oder zurückzusetzen.

Nach einer kurzen Vertheidigung der Kommissionsanträge durch den Berichterstatter und einigen Gegenbemerkungen des Abg. Lender werden die Anträge angenommen.

Nachdem noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgesetzt, wird die heutige Verhandlung geschlossen.

Vermischte Nachrichten.

— Die „Estafette" erzählt in ihrer Pariser Lokalchronik: Der Frhr. Alphons v. R., welcher in der israelitischen Gemeinde einen hervorragenden Platz einnimmt, betete neulich in einer Synagoge vor. Man sah ihn die Arme zum Himmel erheben und hörte ihn inbrünstig ausrufen: „Danken wir dem Herrn, der uns aus dem Lande Egypten befreit hat!" Dann wandte er sich zu einigen Mitgliedern seiner Familie, die hinter ihm standen, und fuhr fort: „Und ihr könnt mir danken, daß ich euch verhindert habe, dahin zurückzukehren!"

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 6. Mai. (Börsenwoche vom 29. Apr. bis 5. Mai.) Ein Rückblick auf den Börsenverkehr in unserer heute abgelaufenen Berichtswoche zeigt im Großen und Ganzen eine schwankende Tendenz. Während in den ersten Wochentagen eine recht feste Haltung dominirte, trat am Mittwoch wieder eine ziemlich erhebliche Ermattung ein, die theils auf politische, theils auf finanzielle Motive von angeblich ungünstiger Bedeutung zurückgeführt wurde. Nachdem bei Wochenbeginn die Meldung von der Verproviantirung von Nicsic, die bevorstehende Konferenz der drei Reichskanzler, die gute Resultate für die Erhaltung des Friedens erwarten läßt, und hauptsächlich der befriedigende Verlauf der österr.-ungar. Ausgleichsverhandlungen die Tendenz befestigt hatten, suchte die Contremine wieder eine Bewegung à la Baisse zu inszeniren. Die Verstimmung, welche ein Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.", der eine militärische Intervention in der Türkei in Aussicht stellte, sowie das Gerücht, Andrassy reise nicht nach Berlin, hervorriefen, wurden zu Blancoverkäufen benützt. Den Haupthebel setzte aber die Contremine mittelst einer ungünstigen Beurtheilung der Bilanz der Diskontogesellschaft ein, ohne damit jedoch mehr als einen vorübergehenden Erfolg zu erzielen. Da weitere beunruhigende politische Meldungen nicht vorlagen und politikfreie Tage schon an und für sich für die jetzt so sensible Börse als ein Gewinn zu betrachten sind, konnte sich die Tendenz seit gestern wieder etwas befestigen und schloß die Woche in ziemlich guter Haltung, welche übrigens auch in der günstigeren Disposition der Pariser und Berliner Börse Unterstützung fand. Am Spekulationsmarkt waren Kreditaktien hauptsächlich bevorzugt; auch Lombarden fanden neuerdings mehr Beachtung Seitens der Spekulation. Am Mittwoch stark rückgängig in Folge der Meldung von dem Abbruch der Verhandlungen zwischen Depretis und Rothschild bezüglich der Basler Konvention, haben sich dieselben auf Grund der Nachricht, daß der fragliche Vertrag nunmehr in der italienischen Kammer zur Berathung kommen werde, inzwischen wieder nicht unwesentlich erholt. Staatsbahn-Aktien lagen am letzten Samstag auf unbegründete Gerüchte über den Modus der Couponzahlung sehr matt, blieben indeß seit Montag zu besseren Kursen ziemlich gut behauptet.

Kreditaktien avancirten von Samstag bis Dienstag von 115 auf $118\frac{3}{4}$, wichen am Donnerstag auf $114\frac{3}{8}$ zurück, besserten sich wieder bis 117 und schließen heute $116\frac{5}{8}$. Staatsbahn-Aktien bewegten sich bis Dienstag zwischen $222\frac{1}{2}$, $224\frac{1}{4}$ und $223\frac{3}{4}$, ermatteten am Mittwoch auf $221\frac{3}{4}$, hoben sich gestern bis $223\frac{3}{4}$ und blieben heute $223\frac{1}{2}$. Lombarden, am letzten Samstag $75\frac{1}{2}$, wurden am Montag zu 82 inkl. Coupon gehandelt, sanken am Mittwoch, nach $79\frac{1}{4}$, auf auf $71\frac{3}{4}$, stiegen gestern bis $74\frac{1}{2}$ und notirten heute $75\frac{5}{8}$. Oesterr. Bahnen waren im Anschluß an die bessere Tendenz des Spekulationsmarktes in der ersten Wochenhälfte zu steigenden Kursen im Verkehr, konnten indeß in Folge der neuerdings wieder im Allgemeinen matteren Börsenhaltung schließlich die errungenen Avancen meist nicht ganz behaupten. Vorzugsweise offerirt und matter waren Elisabeth, welche $5\frac{1}{2}$ fl. verloren auf den, durch die Generalversammlung bekannt gewordenen ungünstigen Geschäftsabschluß pro 1875: die anderen Bahnaktien blieben gegen die Vorwoche unverändert; Galizier und Böhmen schließen 3 fl., Nordwest $1\frac{1}{2}$ fl., Rudolf 1 fl. höher. Deutsche Bahnen zeigten sich sehr fest. Hess. Ludwigsbahn stellten sich $2\frac{3}{4}$ Prozent höher. Banken haben größtentheils im Kurse etwas angezogen, Reichsbank-Aktien sind 2 Proz., Prov.-Diskonto und Schles. Vereinsbank je $1\frac{1}{4}$ Proz., Württ. Vereinsbank $3\frac{1}{4}$ Proz. höher. Die Bilanz der letzteren Bank (Dividende pro 1875 7 Proz.) findet eine recht günstige Beurtheilung.

Deutsche Fonds preishaltend. Oesterr. Renten und Ungarische Fonds standen, anläßlich des befriedigenden Verlaufs der Ausgleichsaffaire, im Vordergrunde des Verkehrs und weisen nicht unerhebliche Preiserhöhungen auf. Oesterr. Silberrente besserten sich $1\frac{1}{2}$ Proz., Papierrente $1\frac{1}{8}$ Proz., Ungar. Schatzbons 2. Em. $\frac{7}{8}$ Proz., 5proz. Ungar. Eisenbahn-Anleihe $3\frac{1}{4}$ Proz., Ostbahn-Staatsobligationen $3\frac{1}{4}$ Proz. Russen sämmtlicher Emissionen haben sich 1 bis 3 Proz. Amerikaner fest. Oesterr. Prioritäten fanden in der Mehrzahl Nehmer zu sicheren Kursen und blieben theilweise um Prozente höher. So stiegen Siebenbürger und Kaschau-Oderberger $3\frac{1}{4}$ Proz., Ferdinand-Nordbahn und Mährische Grenzbahn 2 Proz., Franz. Joseph $2\frac{1}{4}$ Proz. Italienische Prioritäten beliebt und besser. Loose waren fast durchweg anziehend; bevorzugt 1860er, Ungarische und Raaber, die 2 bis $2\frac{3}{8}$ Proz. avancirten. Braunschweiger matter. Pfandbrief behauptet. Von Wechseln Wien $1\frac{1}{2}$ M. theurer, andere ebenfalls höher. Der Geldstand ist flüssig.

Berlin, 6. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 204.—, per Sept.-Okt. 210.50. Roggen per Mai 151.—, per Sept.-Okt. 152.—. Rüböl per Mai 63.10, per Sept.-Okt. 63.50. Spiritus loco 46.70, per Mai-Juni 46.80, per August-September 49.20. Hafer per Mai 163.—, per Mai-Juni 162.50. Bewölkt.

† Köln, 6. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 23.—, per Mai 20.25, per Juli 20.70, per Nov. 21.40. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 15.05, per Juli 15.05, per Nov. 15.45. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.70, per Juli 17.05. Rüböl —, loco 33.30, per Mai 33.10, per Oktober 33.20. — Rauh.

Hamburg, 6. Mai. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Mai 205 G., per Juli-August 207 G., per Sept.-Okt. 211 G. Roggen —, per Mai 145 G., per Juli-August 147 G., per Sept.-Okt. 149 G.

Mainz, 5. Mai. Weizen per Mai 21.10, per Juli 21.65, per Nov. 22.—. Roggen per Mai 15.90, per Juli 15.95. Hafer per Mai 18.10, per Juli 17.65. Rüböl per Mai 34.10, per Okt. 34.20.

Pesth, 6. Mai. Usance-Weizen — bis —. Usance-Hafer 9.95 bis 10.05. Weizen unverändert. Roggen fester. Gerste, Mais und Hirse fest. Hafer matt.

Weizen Qualität $72\frac{8}{10}$ Kiogr. 10.50 bis 10.70 fl., Weizen Qual. $78\frac{3}{10}$ Kilogr. 12.40 bis 12.50 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 7.80 bis 8.05. Gerste Qual. 62—$63\frac{7}{10}$ Kilogr. 6.90 bis 8.—. Hafer Qual. 41—$43\frac{7}{10}$ Kilogr. 9.46 bis 9.64.

Mais 5.25 bis 5.40 fl. Hirse 5.5 bis 5.35 fl. Spiritus 25.30—bis 26. Rüböl —.

CL. Paris, 6. Mai. Der Wochenschluß führte zu einigen Realisirungen; auch schien die Börse zu fühlen, daß sie gestern des Guten zu viel gethan hatte. Schluß still: 5proz. Rente 105.37, 3proz. 67.95, Italiener 72.10, Türken 12.55, Egypter 220, spanische Exterieure $13\frac{9}{16}$, Peruvianer 22, österr. Staatsbahn 562, Lombarden 183, Foncier 750, Banque de Paris 1057, Mobilier 171, spanischer Mobilier 545, Banque ottomane 362, österr. Bodenkredit 470, Suezaktien 732.

† Paris, 6. Mai. Rüböl per Mai 80.—, per Juli-August 80.70, per Septbr.-Dezbr. 82.50, per Jan.-April 83.50. Spiritus per Mai 48.—, per Juli-August 48.70. Zucker, weißer disp. Nr. 3 per Mai 62.—, per Oktbr.-Januar 63.50. Mehl 8 M., per Mai 60.70, per Juni 61.50, per Juli-August 62.70, per Septbr.-Dezbr. 64.—. Weizen per Mai 28.20, per Juni 28.50, per Juli-August 29.20. per Septbr. Dezbr. 29.70. Roggen per Mai 18.20, per Juni 18.70, per Juli-August 19.—, per Septbr.-Dezbr. 19.50.

Amsterdam, 6. Mai. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 285.—, per Nov. 307. Roggen unver., loco —, per Mai 177.—, per Juli 182.—, per Oktober 188. Rüböl loco 36, per Herbst $37\frac{1}{2}$. Rübsamen — loco —, per Oktober 396. Schön.

Antwerpen, 5. Mai. Raff. Petroleum matt, blank dispon. frs. $27\frac{1}{4}$ bez. u. Br., Mai $27\frac{1}{4}$ bez. u. Br., Juni 28 Br., Sept. $29\frac{1}{4}$ Br., Sept.-Dezbr. 30 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $35\frac{3}{4}$. — Amerik. Speck unverändert, long disp. frs. 134—135, short disp. 138—139. — Wolle in matter Tendenz. Umsatz 49 B. La Plata.

† London, 5. Mai. (City-Bericht.) Auf dem Geldmarkt ist das Geschäft still und dauert der Geldüberfluß fort. An der Fondsbörse herrscht ein fester Ton. Consols haben bei der steigenden Schwierigkeit, Geld nutzbringend anzulegen, die ungewöhnliche Höhe von $96\frac{5}{8}$ erreicht und die Tendenz ist noch eine steigende.

London, 6. Mai. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 20 Cargos.

London, 6. Mai. (2 Uhr.) Consols $94\frac{1}{2}$, 1885r Amerik. 104.

Liverpool, 6. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 6000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B. Stetig. Amerikaner auf Zeit besser werdend.

New-York, 4. Mai. Goldagio $112\frac{3}{4}$. London 4,87½. — Mehl extra State D. 5.10. Rother Frühjahrsweizen D. 1.30. Fracht für Getreide $7\frac{1}{4}$. — Petroleum Standard white $13\frac{1}{2}$, cs. — Schmalz, Marke Wilcox $13\frac{1}{4}$. Speck $12\frac{1}{4}$. — Kaffee, Rio $17\frac{1}{2}$. — Baumwolle middl. Upland $12\frac{1}{2}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 3,000 Ballen, Export nach England 9,000 B., nach dem Continent 2000 B.

Stadt Florenz 250-Frs.-Loose vom Jahre 1868. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. Oktober. Hauptpreise: Nr. 6807 à 100,000 Frs. Nr. 12608 98005 à 2500 Frs. Nr. 3809 35494 44202 93629 à 1000 Frs. Nr. 860 23415 28658 28938 47150 51606 58173 79888 86673 90329 99534 115499 116475 à 500 Frs.

Stadt Genua 150-frs.-Loose vom Jahre 1870. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. August. Hauptpreise Nr. 26289 à 100,000 frs. Nr. 13188 à 20,000 frs. Nr. 54191 à 5000 frs. Nr. 41421 35296 à 2500 frs. Nr. 28613 18696 42760 4911 21131 à 1000 frs. Nr. 11444 5230 8714 24823 43687 24738 50671 43497 10434 24618 à 500 frs. Nr. 69217 56759 54801 55257 22834 41267 62699 27519 à 250 frs.

Stadt Lüttich 100-Frs.-Loose vom Jahr 1860. Ziehung am 1. Mai. Hauptpreise: Nr. 4279 à 5500 Frs. Nr. 27970 à 3000 Frs. Nr. 14130 à 2000 Frs. Nr. 15008 à 1500 Frs. Nr. 20250 à 1000 Frs.

Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1868. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. August. Hauptpreise: Nr. 87597 à 25,000 Frs. Nr. 18688 68505 106728 à 1000 Frs. Nr. 5063 37451 53564 104664 à 500 Frs. Nr. 8466 19376 35314 39106 45677 56316 68935 77105 81481 82725 à 200 Frs.

Schwedische 10-Thaler-Loose vom Jahre 1860. Ziehung am 1. Mai. Ferner wurden noch folgende Hauptpreise gezogen: Nr. 183525 à 6000 Thlr. Nr. 123324 à 150 Thlr. Nr. 1636 6766 43106 95962 162835 169406 200117 à 60 Thlr. Nr. 32957 49182 50285 109734 121493 129879 82043 194786 200756 208560 212163 230897 à 35 Thlr. Nr. 13601 17755 21421 23749 29969 31072 32037 39408 62793 76873 106896 114561 137238 149330 158206 163305 183175 194603 211900 215580 239258 à 25 Thlr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkungen.
6. Mttgs. 2 Uhr	752.8	+15.0	37	NE.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	752.7	+ 8.5	81	E.	„	—
7. Mrgs. 7 Uhr	753.1	+ 7.2	68	NE.	bewölkt	—
„ Mttgs. 2 Uhr	753.6	+12.0	52	NE.	bedeckt	Sturm u. Regen
„ Nachts 9 Uhr	756.2	+ 7.2	63	„	s. bed.	—
8. Mrgs. 7 Uhr	755.2	+ 7.4	65	„	klar	windig.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.627. **Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.**
Gemeinde Horn.

Oeffentliche Aufforderung.

Grund- und Pfandbuchbereinigung betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 28 Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, ergeht hiermit

1) An sämmtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher dieser Gemeinde eingeschrieben sind, die Mahnung, diese, insofern sie noch Giltigkeit haben, zu erneuern,
2) widrigenfalls die
innerhalb sechs Monaten
nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden,
3) wird zugleich bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern besagter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Horn, den 1. Mai 1876.

Das Pfandgericht. Der Bereinigungs-Kommissär:
Kilian Keller, Bürgermstr. Bruttel, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

C.636. Nr. 10,234. Offenburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
des Anwalts Friedmann in Karlsruhe
gegen
Wendelin Ziegler von Erlach, in Kalifornien an unbekannten Orten abwesend,
wegen Forderung von 98 M. 85 Pf., herrührend aus Deserviten vom Jahr 1875,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Hievon erhält Beklagter mit der weitern Auflage Nachricht, sofort einen Zustellungsgewaltboten zu bezeichnen, als sonst alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, als wären sie der Partei selbst eröffnet, an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Offenburg, den 4. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.

C.635. Nr. 12,214. Pforzheim. (Liquid-Erkenntniß)

In Sachen
R. Kander hier
gegen
C. Rothfuß sammtverbindl. Eheleute von da (z. Zt. flüchtig),
Forderung betr.,
ergeht auf weiteren Antrag des klagenden Theiles

Beschluß.

1. Da der beklagte Theil dem bedingten Zahlungsbefehle vom 26 Febr. d. J., Nr. 7158, welcher ihm nach der Beurkundung des Gerichtsboten am 4. März zugestellt wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, so wird auf klägerisches Anrufen die eingeklagte Forderung von 385 M. 71 Pf nebst 5 Prozent Zinsen vom 22. Mai 1875, abzüglich einer am 9. Febr. d. J. geleisteten Abschlagszahlung von 50 M für zugestanden erklärt und dem beklagten Theile, unter Verfällung desselben in die Kosten des Verfahrens, aufgegeben, diese Forderung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen.

Dieses Erkenntniß wird hierdurch dem beklagten Theile mit der Belehrung eröffnet, daß eine Wiederherstellung dagegen mit der Bitte um gerichtliche Verhandlung der Sache nur binnen 14 Tagen von der Zustellung an stattfindet.

2. Nachricht hievon dem klagenden Theile.

Zugleich erhalten die Beklagten die Auflage, einen in Baden wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Fertigungen mit gleicher Wirkung an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Pforzheim, den 22. April 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
Dorner.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.652. Nr. 3988. Pfullendorf.

In Sachen
Monika Schultheiß, geb. Sauter, von Leustetten, Mathilde Mink, geb. Sauter, von Heiligenberg und Jakob Sauter von Beuren,
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage btr.

Jakob Sauter von Beuren, Mathilde Mink, geb. Sauter, von Heiligenberg und Monika Schultheiß, geb. Sauter, von Leustetten besitzen seit einer Reihe von Jahren in unabgetheilter Gemeinschaft die obere Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses in Heiligenberg, welches auf der Ostseite an das Haus des Leo Sauter stößt und auf den übrigen Seiten von Gartenland umgeben ist.

Da wegen mangelnder Erwerbsurkunde der Eintrag dieser Liegenschaft zum Grundbuche verweigert wird, so werden auf kläg. Antrag alle Diejenigen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Ansprüche den Klägern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Pfullendorf, den 27. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buhlinger.

C.576. Nr. 2647. Meßkirch.

In Sachen der Maria Single von Langenbrunn, Klägerin,
gegen unbekannte Berechtigte,
Eigenthum betr.

Maria Single von Langenbrunn besitzt zufolge eines mit ihrem Vater Fidel Single von da abgeschlossenen Erbkauf- und Verpfründungsvertrags auf der Gemarkung Langenbrunn nachbenannte Liegenschaften:

1. Ein Wohnhaus nebst angebautem Speicher, Scheuer und Stallung unter einem Dache — Wohnhaus und Schweinstall auf Grund und Boden der F. Standesherrschaft Fürstenberg erbaut —, allseits neben der F. Standesherrschaft gelegen;
2. ½ Morgen Wiese am Hauserweg, neben Paul Haug und Ignaz Heger von Langenbrunn.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunde verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an genannten Grundstücken dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte der Maria Single von Langenbrunn gegenüber für erloschen erklärt würden.

Meßkirch, den 28. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Flenchaus.
Häusler.

C.622. Nr. 2562. Waldkirch. J. S. der Gemeinde Föhrenthal gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Beschluß. Die Gemeinde Föhrenthal besitzt

a. seit dem Jahr 1836 in ihrer eigenen Gemarkung ein Schulhaus mit ungefähr 20 Ruthen Garten, vornen an den Thalweg, oben und hinten an Blasius Tritschler We. und unten an den Weg des Heinrich Liedinger von Föhrenthal anstoßend;
b. ein Ortsgefängniß, zunächst dem Kreuzwirthshause in Föhrenthal stehend, vornen an die Glotterthalstraße, auf den übrigen Seiten an Eigenthum des Kreuzwirth Erlacher in Föhrenthal anstoßend.

Wegen Mangels eines Eintrags des Erwerbstitels kann die Gewähr nicht ertheilt werden.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den benannten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben der Gemeinde Föhrenthal gegenüber verloren gehen.

Waldkirch, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

C.619. Nr. 12,917. Karlsruhe. I. Die Stadt Karlsruhe hat von Großh. Domänen-Aerar folgende Liegenschaften erworben:

4 Morgen 317,21□Rth. Gelände vom Kammergute Gottesaue, Gemarkung Karlsruhe, und zwar:

a. von den Fautenbruchwiesen die Fläche zwischen dem gegen den Rüppurrer Wald (städtisches Wasserwerk) hinziehenden Schleifweg und der südlich davon über dem Wasserleitungsdamm befindlichen künftigen Gemarkungs- und Eigenthumsgrenze der Beiertheimer Fautenbruchwiesen;
b. von den Langenbruchwiesen einen Streifen längs des vorgedachten Schleifwegs zwischen diesem und dem südlich davon befindlichen Besitzthum der Stadt Karlsruhe;
c. ein nördlich über dem erwähnten Schleifweg gelegenes, die Fortsetzung des Wasserleitungsdammes bildendes unregelmäßiges Viereck im Maßgehalte von 18,81□Rth.;
d. den Mittelbruchgraben und das beiderseitige Ufer desselben, ferner den zwischen den Wiesen und dem Walde befindlichen Heuabfuhrweg.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunde des Verkäufers verweigert das Gewähr- und Pfandgericht hier die Gewähr.

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Beiertheim werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grundbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche den neuen Erwerbern gegenüber verloren gehen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dietz.
W. Braun.

C.567. Nr. 4564. Billingen.

J. S. der Ehefrau des Mathias Fichter von Buchenberg gegen unbekannte Dritte,
Eigenthum betr.

Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 22. Dezember v. J., Nr. 11703 (Karlsr. Zeitung Nr. 2 d. J.), Ansprüche der dort bezeichneten Art an dem ausgeschriebenen Grundstück innerhalb der gegebenen Frist nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche der Mathias Fichter Ehefrau von Buchenberg, Christine, geb. Zuckschwert, gegenüber für erloschen erklärt.

Billingen, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

C.591. Nr. 3218. Schönau.

J. S.
der Leonhard Kunz Wittwe, Katharina, geb. Kunz von Brandenberg
gegen
unbekannte Berechtigte,
Eigenthum betr.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 16. Februar d. J., Nr. 1224, an die dort bezeichneten Liegenschaften keinerlei der dort genannten Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche der Aufforderungsklägerin gegenüber für verloren erklärt.

Schönau, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lochbühler.
Rapp.

Ganten.

C.644. Nr. 4844. **Villingen.** Gegen Xaver Meder von Klengen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 26. Mai,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Villingen, den 4. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

C.624. Nr. 7456. **Rastatt.** Gegen die Verlassenschaft des pensionirten Polizeikommissärs Rudolf Udo Heckmann von Sinsheim, zuletzt hier wohnhaft, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 2. Juni d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Rastatt, den 4. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

C.639. Nr. 12,217. **Bruchsal.** Gegen F. Killian Wtw., Inhaberin der Firma F. Killian von hier, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 30. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierlands wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Den Gläubigern wird zugleich eröffnet, daß der Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf 22. März d. J. festgesetzt wurde.

Bruchsal, den 3. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.655. A.G.Nr. 13,132. **Pforzheim.** I. Gegen Wirthschaftspächter Jakob Trefzer dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 17. Mai,
Vorm. 8 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

II. Die Ehefrau des Gantschuldners ist für berechtigt erklärt worden, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 3. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

C.633. Nr. 4797. **Villingen.**
Die Gant der Handelsgesellschaft Bob u. Walser und der Gesellschafter Valentin Bob und Paul Walser von Villingen betr.

Der in der Liquidationstagfahrt vom 14. Februar l. J. projektirte Nachlaßvergleich wurde unterm Heutigen gantrichterlich genehmigt.

Villingen, den 3 Mai 1876.
Großh bad. Amtsgericht.
Krauß.

C.611. Nr. 13,689. **Freiburg.**
Die Gant gegen Küfer Andreas Lang von Freiburg betr.

1) Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2) Die Ehefrau des Gantschuldners, Maria, geborne Roth, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern zu lassen.

B. R. W.

Freiburg, den 1. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.

C.600. Nr. 13,211. **Karlsruhe.**
Die Gant des Cigarrenfabrikanten Karl Hofheinz von Spök betr.

Werden alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 25. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

C.618. Nr 13,066. **Pforzheim.**
Die Gant gegen die Schneider Heinrich Riegler und Friedrich Walter dahier.

1) Ausschlußerkenntniß. Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

2) Nach Ansicht des § 1060 P.O. werden die Ehefrauen der Gantschuldner für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihrer Ehemänner abzusondern.

Pforzheim, den 1. Mai 1876.
Großh. bad Amtsgericht.
Dorner.

Vermögensabsonderungen.

C.609. Nr. 13,700. **Freiburg.**
Die Gant gegen Bierbrauer Josef Schaich junior und dessen Ehefrau Josefine, geb. Krauß, in Freiburg betr.

Die Ehefrau des Gantschuldners Josef Schaich junior, Josefine, geb. Krauß, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen, unter Verfällung der Gantmasse des Letzteren in die Kosten.

B. R. W.

So geschehen
Freiburg, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.

Verschollenheitsverfahren.

C.542. Nr. 4901. **Altbreisach.** Die Ehefrau des Eusebius Band, Katharina, geb. Maurer, von Gottenheim, hat sich im Jahre 1864 nach Amerika begeben, und sind seit dem Jahre 1866 keine Nachrichten mehr über sie eingetroffen. Dieselbe wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich anher zu geben, da sie sonst für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren muthmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Breisach, den 25. April 1876.
Großh bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.569. Nr. 4331. **Durlach.** Karl Doll von Stupferich, welcher im Jahr 1850 nach Amerika ausgewandert und seit länger als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben, wird auf Antrag seiner Schwester, Josef Fritz Ehefrau, Walpurga, geb. Doll, von Stupferich, und Genossen aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und dem Antrag auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens stattgegeben würde.

Durlach, den 24. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

C.528. Nr. 11,771. **Pforzheim.** Da Katharina Brendle, Ehefrau des Daniel Bechtold von Bilfingen, auf die diesseitige Aufforderung vom 24. März v. J., Nr. 8041, keine Folge gegeben hat, so wird dieselbe für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Pforzheim, den 18. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

Entmündigungen.

C.616. Nr. 5038. **Breisach.** Die Ehefrau des Oelers Jakob Mattmüller, Christina, geb. Birmelin von Ihringen, wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 20. März d. J., Nr. 3622, wegen Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und als Vormund derselben Altstubenwirth Jakob Birmelin von dort ernannt.

Breisach, den 26. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht
Mößner.

C.592. Nr. 4108. **Kork.**
Die Entmündigung des Adolf Damance von Stadt Kehl betr.

Beschluß.

Kaufmann Adolf Damance von Stadt Kehl wurde durch Erkenntniß vom 17. Februar d. J. wegen Gemüthsschwäche entmündigt, und als Vormund für ihn Kaufmann Edmund Rapp daselbst ernannt.

Kork, den 29. April 1876.
Großh bad. Amtsgericht.
Martin.

C.610. Nr. 3866. **Wolfach.** Durch Erkenntniß vom Heutigen, Nr. 3866, wurde die unterm 23. Juni 1873, Nr. 6326, ausgesprochene Entmündigung des Fidel Eisele von Haslach wieder aufgehoben.

Wolfach, den 1. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Erbeinweisungen.

C.508.2. Nr. 3413. **Staufen.** Franz Anton Gsell Wittwe, Stefanie, geb. Hiß, von Griesheim, z. Zt. in Weinstetten, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht

innerhalb 6 Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufen, den 26. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.614. Nr. 16253 **Heidelberg**
Beschluß.

Regina, geb. Oppenheimer, Wwe. des am 11 Dezember 1875 verstorbenen Handelsmanns Lehmann Marx III in Sandhausen, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemanns gebeten

Etwaige Einsprachen hiergegen sind

binnen 2 Monaten

diesseits geltend zu machen, widrigenfalls diesem Gesuche stattgegeben wird.

Heidelberg, den 29. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

C.615. Nr. 16252. **Heidelberg.**
Beschluß.

Johanna, geb. Hockenheimer, Wittwe des am 29. Juli 1875 verstorbenen Handelsmannes Veit Marx von Sandhausen, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemanns gebeten.

Etwaige Einsprachen hiergegen sind

binnen 2 Monaten

diesseits zu erheben, widrigenfalls diesem Gesuch stattgegeben wird.

Heidelberg, den 29. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

C.601. 1. Nr. 16,866. **Mannheim.**
Die Verlassenschaft der Fuhrmann Basilius Ziegler Wittwe, Magdalena, geb. Schlottner, von Mannheim betr.

Beschluß.

Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses der Wittwe des Fuhrmanns Basilius Ziegler, Magdalena, geb. Schlottner, von Mannheim nachgesucht.

Diesem Antrage wird entsprochen werden, sofern nicht

innerhalb drei Monaten

Einsprache hiegegen dahier vorgebracht wird.

Mannheim, den 29. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht
v. Buol.
Beck.

Erbvorladungen.

C.458.2. **Bretten.** An dem Nachlasse der am 1 April 1876 gestorbenen Heinrich Zandt Wittwe, Margaretha, geborene Schneider von Wössingen ist deren Sohn Friedrich Zandt, geb. am 6. Juli 1832 erbberechtigt.

Derselbe ist im Jahre 1849 nach Amerika ausgewandert und sein dermaliger Aufenthaltsort hier unbekannt, weßhalb er zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

euednter dem Buten hiermit vorgeladen wird, daß, wenn er sich während dieser Zeit nicht meldet, sein Erbtheil Denen zugewiesen würde, welchen er zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 11. April 1876.
Der Großh. Notar.
Kilian.

C.431.2. **Oberkirch.** Andreas Schnurr von Nußbach, dessen Aufenthaltsort z. Zt. nicht bekannt sein soll, ist zur Erbschaft seiner am 6. Dezember 1875 durch die Strandung des Dampfers „Deutschland" umgekommenen Schwester Franziska Schnurr ledig von Nußbach mitberufen. Derselbe wird andurch mit Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich zu den Erbtheilungsverhandlungen anzumelden, ansonst seine Erbquote Denjenigen zugeschieden würde, welche sie erhielten, wenn der Aufgeforderte vor der Erblasserin gestorben wäre.

Oberkirch den 17 April 1876
Der Großh. bad. Notar.
Mühl.

C.593. **Pforzheim.** Friedrich Bapst, Sohn des Hofgerichtssecretärs Friedrich Ludwig Bapst von Gießen, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt nicht bekannt, ist zum Nachlaß seines verlebten Neffen Ferdinand Bapst von hier berufen und wird hiemit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

zur Empfangnahme seines Erbbetreffnisses bei Unterzeichnetem zu melden, ansonst der Nachlaß Denjenigen zugewiesen würde, welchen er zugefallen, wenn der Vorgeladene bei Eröffnung der Erbschaft nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 2. Mai 1876.
Großh. Notar.
Weigand.

C.630. **Sulz, Amt Lahr.** Karl Theodor Gänshirt, geboren zu Sulz den 2. Februar 1837, seit 1870 vermißt angeblich nach Afrika ausgewandert —, und eventuell dessen erstehelische Tochter Karolina Gänshirt von Schiltigheim bei Straßburg i. E., etwa 19 Jahre alt, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 5. März 1876 verstorbenen Vaters — bezhw. Großvaters — Fridolin Gänshirt, Weber von Sulz, mitberufen. Dieselben beziehungsweise deren Erben und Rechtsnachfolger, werden hiermit öffentlich aufgefordert,

binnen drei Monaten

ihre Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lahr, den 3. Mai 1876.
Der Großh. Notar
M. Hanger.

Handelsregister-Einträge.

C.632. Nr. 5937. **Stockach.**
Die Eintragung in's Genossenschaftsregister betr.

Beschluß.

Unterm 30. Januar d. J. wurden Herr Rentner Albert Fischler als Direktor und Herr Kaufmann Wilhelm Alois Weschta als Kassier des Vorschußvereins Stockach gewählt.

Stockach, den 2. Mai 1876
Großh bad. Amtsgericht.
Jäckle

C.581. Nr. 7007. **Emmendingen.** Unter O.Z. 92 wurde in das Firmenregister eingetragen:

Firma „A. Zentmayer" in Emmendingen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Alexander Zentmayer in Emmendingen, verheirathet mit Helena Rischwitz von Mannheim, Ehevertrag nicht vorhanden.

Emmendingen den 28. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

C.531. Nr. 3434. **Staufen.** Zufolge einer Prüfung der Handelsregister wurden folgende Einträge gemacht:

Zum Firmenregister O.Z. 14, Latard in Heitersheim:
Die Firma ist erloschen.

Firmenregister O.Z 19, C. B. Martin in Staufen:
Die Firma ist erloschen.

Zum Gesellschaftsregister O.Z. 3, „Concessionirte Gesellschaft für den Abbau der Silber- und Bleiminen im Großherzogthum Baden mit dem Wohnsitze in Karlsruhe":
Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Zum Gesellschaftsregister O.Z. 1, Firma Franz Xaver Gysler in Staufen:
Jeder der beiden Gesellschafter Albert Gysler und Wendelin Gysler ist befugt, ohne Mitwirkung des Andern die Gesellschaft zu vertreten. (Der frühere Eintrag lautete: Die Gesellschaft wird in Gemeinschaft vertreten.)

Zum Firmenregister O.Z. 3, Joh. Andreas Hugard von Staufen:
Alleiniger Inhaber der Firma ist der bisherige Inhaber Kaufmann Emil Hugard dahier. (Der frühere Eintrag lautete: Inhaber sind [seit dem Tode des Johann Andreas Hugard] Emil Hugard und Antonie Hugard.)

O.Z. 7 des Gesellschaftsregisters:
Uebertrag der Firma Leopold Kahn in Staufen aus dem Einzelfirmenregister (O.Z. 66) in das Gesellschaftsregister. Die Gesellschafter sind Leopold Kahn und Isak Kahn, bisherige Inhaber der Firma.

Zu O.Z. 5 des Gesellschaftsregisters C. Birkel-Blanche in Heitersheim:
Die Gesellschaft wurde unterm 15. d. M. aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch die Gesellschafter.

O.Z. 96 des Firmenregisters, Firma C. Birkel-Blansche in Heitersheim:
Inhaber ist der verheirathete Kaufmann Karl Birkel-Blansche dortselbst, dessen eheliches Güterrechtsverhältniß früher schon bekannt gemacht wurde. Derselbe hat seiner Ehefrau Emilie, geb. Blansche, Prokura ertheilt.

O.Z. 97 des Firmenregisters, Firma J. Zirlewagen in Heitersheim:
Inhaber ist der verheirathete Kaufmann Johann Zirlewagen dortselbst, dessen eheliches Güterrechtsverhältniß früher schon bekannt gemacht wurde. Derselbe hat seiner Ehefrau Bertha, geb. Blansche, Prokura ertheilt.

Staufen, den 27. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht
Zentner.
Dufner, Akt.

C.597. Nr. 4728. **Bühl.**
Die Führung der Firmenregister betr.

Zu Ordnungszahl 79 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma „C. Merk" in Bühl. Inhaber der Firma ist Karl Merk. Laut Ehevertrag d. d. Bühl, den 5. November 1866, mit Emma Wilhelm von Achern hat jeder Theil 100 fl. = 171 M. 43 Pfg. in die Gemeinschaft eingeworfen, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen aber ist als verliegenschaftet erklärt.

Bühl, den 1. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Waenker.

C.604. **Karlsruhe.** Zu O.Z. 13 des Genossenschaftsregisters Firma „Vereinsbank Karlsruhe" wurde eingetragen, daß Herr Kaufmann Hermann Vögelin von hier als Direktor der Genossenschaft bestellt wurde.

Karlsruhe, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

C.539. Nr. 4152. **Kork.** Heute wurde zum Firmenregister eingetragen:

Die unter O.Z. 77 von Gustav Sommer dem Wilhelm Wibel in Kehl Stadt ertheilte Prokura ist seit dem 28. d. M. zurückgezogen.

Kork, den 30. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

C.579. Nr. 5679. **Lahr.** Zu O.Z. 60 des Gesellschaftsregisters:

Lotzbeck Gebrüder in Lahr, die Prokura des Hrn. Christian Stolz in Lahr ist zurückgezogen.

Lahr, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

C.628. Nr. 3950 **Wolfach.**
Die Führung der Handelsregister betreffend.

Unter O.Z. 17 wurde heute zum Gesellschaftsregister eingetragen die Firma: Theodor Armbruster und Sohn in Wolfach.

Die Gesellschafter sind:
1. Theodor Armbruster, Holzhändler und Seifensieder in Wolfach,
2. Albert Armbruster, Kaufmann in Wolfach.

Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1876 begonnen. Sie wird von Jedem der Gesellschafter vertreten.

In dem Ehevertrag des Albert Armbruster mit Maria Elisabetha Armbruster von Wolfach vom 29. April 1876 ist die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen worden.

Wolfach, den 3. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.612. Nr. 10,031. **Offenburg.** Wilhelm Schönle von Ringelbach, Amt Oberkirch, welcher des im wiederholten Rückfall verübten Betrugs angeschuldigt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 3 Wochen

dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden wird.

Offenburg, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bräunig.
Nägele.

Urtheilsverkündungen.

C.631. Nr. 3836. **Triberg.** Wird mit Bezug auf die §§ 28, 29 St.G. wegen Nichtbeibringlichkeit der Geldstrafe von 50 M.

verfügt:

Es sei die unter dem 9. Dezember v. J. gegen Reservist Albin Ketterer von Schönwald wegen unerlaubter Auswanderung ausgesprochenen Geldstrafe von 50 M. in eine Haftstrafe von 16 Tagen umzuwandeln.

Triberg, den 4. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

Verwaltungssachen.

Gemeindesachen.

B.591. Nr. 3186. **Pfullendorf.**
Die Bürgermeisterwahl in Schwäblishausen betr.

Beschluß.

Herr Bürgermeister Wendelin Senn von Schwäblishausen wurde am 19. v. M. als solcher wieder gewählt und heute verpflichtet.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pfullendorf, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Bezirksamt.
A. Jung.

B.598. Nr. 9266. **Tauberbischofsheim.**
Die Bürgermeisterwahl von Zimmern betr.

Bei der am 22. v. M. zu Zimmern vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Herr Ignaz Gärtner von da gewählt und heute verpflichtet.

Tauberbischofsheim, den 4. Mai 1876.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr Schmieder.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg